

## **Senat III der Gleichbehandlungskommission**

### **Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundesministerium für Bildung und Frauen gelangte am 12. Februar 2015 über den am 3. September 2014 eingelangten Antrag der Anwältin für Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (GAW) für **Herrn A** (in der Folge „Betroffener“), betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegnerin

#### **X AG**

**gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz** (in der Folge „GIBG“; idF BGBl. I Nr. 34/2015) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass**

**durch die X AG eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 32 Abs. 1 GIBG nicht vorliegt.**

### Der Sachverhalt stellte sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Betroffene habe am ... in den Räumlichkeiten des ... eine Kabarettvorstellung besucht und sei dort „genötigt“ worden ein Leihsakko anzuziehen. Andernfalls wäre ihm der Zutritt zur Veranstaltung trotz gültiger Eintrittskarte verweigert worden.

Der Betroffene sei dem Anlass entsprechend modisch und korrekt gekleidet gewesen und habe den Zwang, sich ein unpassendes Leihsakko anzuziehen, als Zumutung empfunden. Er habe festgestellt, dass für Frauen keine vergleichbaren Bekleidungs-vorschriften gemacht würden und fühle sich daher als Mann aufgrund seines Ge-schlechts benachteiligt.

### Von der Antragsgegnerin langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme bei Senat III ein:

Die Antragsgegnerin habe sich das Ziel gesetzt, einen geschlechtsneutralen Rahmen in Bekleidungsfragen zu schaffen. Es solle dabei ein Mindeststandard, sowohl für Besucherinnen, als auch für Besucher, ... gewährleistet werden. Die Antragsgegnerin orientiere sich dabei an den gesellschaftlich anerkannten Bekleidungskonventionen.

Damen würden dabei, bereits aufgrund der weiterreichenden Palette an Bekleidungs-möglichkeiten eine größere Auswahl haben. Beispielsweise würden Damen zwischen Kostümen, Hosenanzügen, Blazern in Kombination mit Jeans, Blazern in Kombination mit Röcken, Kleidern in langen und kurzen Variationen, hohen und flachen Schuhen etc. wählen können. Herren hingegen würden im Vergleich zu Damen weniger Bekleidungs-möglichkeiten haben, die gesellschaftlich als elegant eingestuft werden könnten. Diesen würden generell Hosen in kurzer oder langer Variation (Bundfalten oder Jeans), Blazer, Anzüge und Hemden bzw. T-Shirts und Pullover zur Verfügung stehen. Würde ein Mann Jeans/Bundfaltenhosen und Hemd tragen, möge das wohl unter den Begriff der „korrekten“ Kleidung fallen, jedoch sei es fraglich, ob dies dem Rahmen ... angemessen sei.

Eine weniger günstige Behandlung bzw. Benachteiligung des Betroffenen sei aus den geschlechtsneutralen Kleidervorschriften der Antragsgegnerin ... jedoch nicht abzuleiten. Diese würden eine für beide Geschlechter ohne Unterschied geltende

Regelung vorsehen, nämlich dass die Antragsgegnerin „... in einer entsprechenden Kleidung zu besuchen ist“. Die Argumentationslinie, eine geschlechtsneutrale Bekleidungs Vorschrift könne eine nachteilige Auswirkung auf ein Geschlecht haben, sei sohin nicht nachvollziehbar. Die Antragsgegnerin habe gerade aus gleichbehandlungsrechtlichen Erwägungen eine Bekleidungsregelung getroffen, die sowohl Besucherinnen als auch Besucher gleichermaßen betreffe.

Eine weniger günstige Behandlung bzw. Benachteiligung des Betroffenen könne auch nicht darin gesehen werden, dass Herren ohne Sakko ein passendes Leihsakko zur Verfügung gestellt werde. Es handle sich dabei um ein Service für Herren, die nicht entsprechend gekleidet seien aber dennoch ... besuchen wollen. Für Damen bestehe dieser Service nicht, da es bei Damen unverhältnismäßig schwieriger wäre, vorab einen konkreten Standard für eine angemessene Kleidung zu definieren. Es stehe außer Frage, dass der „Kleidungs geschmack“ und somit die Beurteilung, ob eine Kleidung angemessen sei oder nicht, sehr individuell ausfalle. Aus diesem Grund wolle die Antragsgegnerin Diskussionen hinsichtlich einer angemessenen Kleidung für Herren vermeiden und einen Standard vorgeben, der gesellschaftlich anerkannt sei und somit Diskussionen möglichst hintanstelle. Bestünde keine Sakkopflicht und müsste die angemessene Kleidung jeweils individuell beurteilt werden, wären noch intensivere Diskussionen zu erwarten. Konkret wisse jeder Besucher, dass er mit einem Sakko als angemessen gekleidet angesehen und ihm der Zutritt zu ... nicht verwehrt würde.

Die Antragsgegnerin stelle nicht in Frage, dass der Betroffene „korrekt“ gekleidet gewesen sei, es stelle sich jedoch die Frage, ob die „korrekte“ Kleidung auch „angemessen“ gewesen sei. Ein Sakko biete selbst bei einem sportlichen Outfit, z.B. Jeans und Hemd, ein Mindestmaß an Eleganz. Um dieses Mindestmaß an Eleganz für Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten und „Geschmacksfragen“ so gut wie möglich zu vermeiden, würde die Antragsgegnerin Herren eben lediglich das „Tragen eines Sakkos“ vorgeben. Es sei dies aus ihrer Sicht das gelindeste Mittel, um einen Mindestbekleidungsstandard und somit ein elegantes Ambiente zu gewährleisten.

Im Ergebnis würden sowohl Besucherinnen als auch Besucher den gleichen Vorgaben unterliegen, nämlich angemessen gekleidet zu sein. Der Betroffene sei somit durch die Aufforderung, ein Sakko zu tragen, nicht in eine ungünstigere Position gebracht worden, als eine andere Besucherin. Die Differenzierung hinsichtlich der Anforderungen an eine angemessene Kleidung ergebe sich daraus, dass bei Herren gesellschaftlich anerkannte Kriterien für die Beurteilung einer Kleidung als „angemessen oder elegant“ bestehen würden. Diesen Kriterien wolle die Antragsgegnerin durch die Kleidervorgaben entsprechen.

In der Sitzung der GBK am ... wurden der Betroffene und Herr Y, als Vertreter der Antragsgegnerin befragt:

Der Betroffene schilderte, dass er für eine Kabarettveranstaltung, welche innerhalb der Räumlichkeiten der Antragsgegnerin stattgefunden habe, eine Eintrittskarte im Vorverkauf erstanden habe. Als er die Veranstaltung habe besuchen wollen, sei ihm der Zutritt mit der Begründung quasi „verwehrt“ worden, dass es einen Sakkozwang gebe. In der Art, wie der Betroffene gekleidet gewesen sei, – mit Lederjacke, Hemd und schwarzer Stoffhose – wäre er nicht eingelassen worden. Der Betroffene habe ein nicht sehr vorteilhaftes Leihsakko in Anspruch nehmen müssen, um die Veranstaltung besuchen zu können. Nachdem diese Vorschrift für Frauen nicht gegolten habe, habe der Betroffene dies als diskriminierend empfunden.

Die Bekleidungs Vorschriften seien auf der Eintrittskarte abgedruckt gewesen und hätten „Herren bitte mit Sakko“ verlangt. Dennoch seien auch innerhalb der Räumlichkeiten ... Herren im Pullover anwesend gewesen. Frauen seien unterschiedlich gekleidet gewesen – vom Minirock bzw. engen Kleid bis hin zur Ballgarderobe.

Herr Y erläuterte im Wesentlichen, dass sich dieser Veranstaltungssaal im ... befinde und es ... nicht möglich sei, von außen durch einen anderen Eingang in diese Räumlichkeiten zu gelangen. ...

Aus diesem Grund würden auch die Kabarettbesucher begutachtet, ob sie ... entsprechend gekleidet seien. Würde im Einzelfall die Kleidung nicht passen, würde einem Herrn ein Leihsakko angeboten werden. Es bestehe ein Grundkonsens, dass wenn ein Mann ein Sakko trage, dies in irgendeiner Form abendlich elegant wirke. Inzwischen würde aber auch Damen ein Leihblazer bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Auch Frauen würden abgewiesen, wenn ihre Kleidung nicht passe. Es sei aber vorstellbar, dass männliche Besucher mit Pullovern in die ... Räumlichkeiten gelangt sind, weil es eine Einzelfallentscheidung der Mitarbeiter/innen vor Ort sei, ob die Kleidung passe oder nicht.

Die Antragsgegnerin habe aber reagiert und habe das Plakat mit der Aufschrift „Herren mit Sakko“ geändert. Die nunmehrige Formulierung laute: „Bekleidungs Vorschrift: Wir ersuchen Sie ... in einer dem Rahmen entsprechenden Kleidung zu besuchen, beispielsweise im Abendkleid, Sakko oder Blazer.“

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat hatte eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 GIBG zu prüfen, nämlich, ob Männer durch die Bekleidungs Vorschriften beim Zugang zu Dienstleistungen der Antragsgegnerin aufgrund des Geschlechts eine weniger günstige Behandlung erfahren als Frauen.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

**§ 30. (1)** *Für das Merkmal des Geschlechts gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

**§ 31. (1)** *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

**§ 32. (1)** *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger*

*günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

**§ 38.** (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) *Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungsstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.*

Die Antragsgegnerin betreibt ... und verlangt ..., dass der ... in einer seinem Rahmen entsprechenden Kleidung zu besuchen ist. Für Herren gilt die Pflicht zum Tragen eines Sakkos oder Blazers, während bei Frauen lediglich wenig spezifiziert, „elegante“ Kleidung vorausgesetzt wird.

Der Betroffene besuchte am ... in den Räumlichkeiten der Antragsgegnerin eine Kabarettvorstellung. Auf der Eintrittskarte befand sich der Hinweis „Herren bitte mit Sakko“. Da der Betroffene eine Lederjacke trug, ist er gemäß der Bekleidungsvorschrift gebeten worden, ein Leihsakko anzuziehen. Andernfalls wäre ihm der Zutritt zur Veranstaltung verweigert worden.

#### Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom 12. Februar 2015 die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegnerin iSd § 32 Abs. 1 leg.cit.

Die Veranstaltung von ... Unterhaltungsprogrammen im Rahmen ... ist als Dienstleistung, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, im Sinne des § 30 leg.cit. zu qualifizieren.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine weniger günstige Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf das Geschlecht erfolgt.

Der Betroffene brachte vor, dass Männer laut der Kleiderordnung ein Sakko würden tragen müssen, um die Dienstleistungen der Antragsgegnerin in Anspruch nehmen zu können. Er sei aufgrund des „Zwanges“ ein Leihsakko tragen zu müssen, aufgrund seines Geschlechts diskriminiert worden, da für Frauen eine solche Regelung nicht existiere.

§ 32 Abs. 1 leg.cit. untersagt nicht eine ungleiche, sondern nur eine „weniger günstige Behandlung“. Eine unterschiedliche Behandlung führt nur dann zu einer unzulässigen Benachteiligung, wenn die unterschiedliche Behandlung zu einer Zurücksetzung der betreffenden Person führt oder z.B. eine unterschiedliche Wertschätzung der Geschlechter erkennen lässt.

Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach einem objektiven Vergleichsmaßstab und ob ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung vorliegt. Natürlich dürfen aber mit der Beurteilung, ob eine Ungleichbehandlung für eine Person tatsächlich weniger günstig als für eine andere ist, keine allzu hohen Anforderungen verbunden werden.

Die Antragsgegnerin konnte überzeugend darlegen, dass sie sich ausschließlich an den gesellschaftlich anerkannten Bekleidungskonventionen orientiert und durch die für beide Geschlechter geltenden Kleidungsvorgaben versucht, ein „Mindestmaß an Eleganz“ als Ambiente ... zu schaffen. Es ist der Antragsgegnerin in ihrer Argumentation zu folgen, wenn sie darlegt, dass nach diesen Konventionen Männern im Vergleich zu Frauen weniger Bekleidungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden, die gesellschaftlich als elegant einzustufen und ... angemessen seien.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin unter ... ihrer ... eine für Damen und Herren gleichermaßen geltende Gesamtregelung getroffen hat („... ist in

einer seinem Rahmen entsprechenden Kleidung zu besuchen.“), welche auch geschlechtsneutral formuliert ist.

Senat III erkannte in dieser Regelung der Bekleidungsordnung der Antragsgegnerin keinen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit., da im gegenständlichen Fall keine weniger günstige Behandlung des Betroffenen vorliegt. Nach Ansicht des Senates können Bekleidungs Vorschriften nicht grundsätzlich nach Geschlecht isoliert betrachtet und miteinander verglichen werden. Der Betroffene wurde in diesem Fall daher nicht weniger günstig, sondern anders behandelt als eine Frau in der gleichen Situation, was durch gesellschaftlich anerkannte Bekleidungskonventionen sachlich begründet ist.

Kritisch angemerkt wird aber, dass offenbar der Sakkozwang durch die Antragsgegnerin nicht konsequent verfolgt wurde, da während der gegenständlichen Veranstaltung auch Männern ohne Sakko der Zugang gewährt wurde, was eine weniger günstige Behandlung des Betroffenen gegenüber diesen Männern, aber eben keine Benachteiligung wegen des Geschlechts darstellt.

**Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass die Antragsgegnerin keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz zu verantworten hat.**

12. Februar 2015

Mag. Robert Brunner

(Vorsitzender)